

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Weltenburger Enge“**

Vom 14. Mai 1970 (GVBl S. 250).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 09.06.1988.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Donautal von Weltenburg bis Kelheim in den Gemarkungen Weltenburg, Stausacker, Kelheim und im ausmärkischen Forstbezirk „Hienheimer Forst“, Landkreis Kelheim, wird in einer Gesamtlänge von 4,6 km und einer durchschnittlichen Gesamtbreite von 1,5 km in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat mit der eingeschlossenen Wasserfläche der Donau eine Größe von etwa 560 ha; es umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke (Teilflächen mit (T)) gekennzeichnet):

- a) Im ausmärkischen Forstbezirk „Hienheimer Forst“ Fl.-Nr. 1, 2, 2/2, 4/2 (T), 5/2,
- b) in der Gemarkung Kelheim Fl.-Nr. 1088/2 (T), 2006 (T), 2006/2, 2006/3, 2006/4, 2006/5, 2006/6, 2008, 2009/2 (T), 2125, 2125/1, 2129 (T), 2130 (T), 2131, 2132, 2132/2, 2133 (T), 2135, 2136, 2136/2, 2137, 2138, 2138/2, 2138/3, 2139, 2140/2 (T), 2141, 2143, 2145, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155/2, 2156, 2156/2, 2157 (T), 2158 (T), 2159, 2160, 2160/2, 2160/3, 2171, 2199/2;
- c) in der Gemarkung Stausacker Fl.-Nr. 98, 164/2, 370, 370/2, 371/2, 372, 372/2, 373, 373/2, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 381/2, 383, 385/2, 387/2, 389, 389/2, 391, 392, 393, 394, 394/2, 395, 397, 397/2, 398, 398/2, 398/3;
- d) in der Gemarkung Weltenburg Fl.-Nr. 1, 2, 3, 4, 4/2, 5, 6, 7, 48/10, 48/11, 428/2, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 437/2, 438, 439, 440, 440/2, 441, 442, 442/2, 443, 444, 445, 447, 448, 449, 450, 451 (T), 452 (T), 453 (T), 454 (T), 455 (T), 456 (T), 457 (T), 458 (T), 459 (T), 460 (T), 461 (T), 462, 464, 465, 466, 467, 468, 468/1, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475,

476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 490/2, 490/3, 490/4, 490/5, 491, 492, 492/2, 492/3, 493, 493/2, 493/3, 493/4, 494, 495, 495/2, 495/3, 496 (T), 496/2, 497 (T), 499, 499/6, 499/7 (T), 499/8 (T), 499/9 (T), 550, 551, 551/2, 552, 553, 554, 554/2, 555, 556, 557, 558, 559, 562.

(2) Die Grenze bildet im Nordosten der Waldrand am Fuße des Michelsberges. Mit diesem zieht die Grenze an der Michelskirche und am ehemaligen Franziskanerkloster vorbei nach Norden zum Fußweg zur Befreiungshalle, verlässt diesen wieder in der ersten Wegbiegung in Nordrichtung und führt bis zum Ende der Keller-gasse. Von hier aus zieht sie, weiter dem Waldrand folgend, in Nordwest-Richtung, überschreitet die Kreisstraße nach Hienheim und zieht westwärts bis zum Keltenwall (= „Römerschanze“), wo ein Waldweg von Südwesten kommend den Waldrand erreicht. Jetzt folgt die Grenze dem Westfuß des Keltenwalls, diesem Forstweg zur Antonimarter, von hier dem in westlicher Richtung abgehenden bis dieser am Forstweg vom Parkplatz Befreiungshalle zur „Antonimarter“ endet. Die Grenze folgt Weg, der zum Klostertalweg hinunter zieht. Sie verläuft hier mit dem Klostertalweg aufwärts bis zur Südspitze der „Langwiese“ und folgt hier dem in Südwest-Richtung in den Wald eintretenden Weg, dem „Hienheimer Steig“. Nach 750 m, bei Punkt 479, biegt die Grenze mit einem nach Süden abgehenden Weg ab, der auch die Gemeindegrenze darstellt. Bei der ersten Biegung nach 75 m verlässt sie diesen wieder und folgt weiter südwärts einem Graben, der zugleich die Gemeindegrenze bildet, bis dieser nach 125 m in einen Waldweg mündet. Mit diesem Weg zieht jetzt die Grenze, die Gemeindegrenze verlassend, in Südwest-Richtung bis zum Waldrand, dann diesem entlang in Süd-Richtung weiter bis zur südlichsten Waldspitze und weiter zu der von Stausacker kommenden Straße. Dieser entlang verläuft die Grenze nordwärts, bis von links ein Waldweg einmündet (Gemeindegrenze). Hier springt die Grenze an das linke Donauufer und zieht mit diesem donauaufwärts bis Stausacker. Hier springt sie rechtwinklig über die Donau und trifft an die Stelle, wo die Straße zum Kloster in die Engstelle zwischen Donau und Felsen eintritt. Nach 35 m längs der Straße in Ost-Richtung zieht die Grenze den fast senkrechten Hang hinauf in Richtung Nordnordost, wo sie auf den Weg zum Frauenberg trifft, knapp westlich des Keltenwalls. Die Grenze folgt diesem Weg südostwärts 50 m und biegt hier mit einem Feldweg, knapp östlich des Keltenwalls nach Norden und dann in einem Bogen nach Südosten ab. In einem Abstand von 100 m vom Keltenwall zieht die Grenze in Nordost-Richtung zu dem vom Nordende des Keltenwalls kommenden Weg. Diesem folgt sie nun in stets östlicher Richtung 1000 m bis zu seiner Einmündung. Hier folgt die Grenze dem nach Nordosten abgehenden markierten Weg nach Kelheim, dem „Weltenburger Weg“. Bei dessen Einmündung in die Staatsstraße 2233, nach 2,2 km, geht fast rechtwinklig zum „Weltenburger Weg“ talwärts - anfangs parallel und unmittelbar neben der Straße - ein Waldweg ab, der hinunter zur Südost-Ecke der Wiese beim alten Steinbruch führt. Diesem folgt die Grenze bis zur genannten Wiese, folgt dort dem Waldrand westwärts und zieht in gerader Verlängerung hinunter bis zur Donau. Sie läuft am südlichen Donauufer abwärts bis zur Mitte der großen Biegung (Flusskilometer 2415,5), springt dort an das Nordufer über und folgt der Nordseite des Klösterlweges bis

zum ersten bebauten Grundstück. Hier folgt die Grenze dem Waldrand des Michelsberges hin zur Michelskirche. (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25.000 und 1:5.000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München¹ als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München², der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Kelheim.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- g) Kahlhiebe über 0,25 ha durchzuführen.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven,

Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch gestört werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und dort zu parken;
- f) den Motorbootsport auf der Donau auszuüben;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der forstlichen Kennzeichnung der Waldabteilungen dienen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kelheim als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden;
- i) in den Felsen zu klettern.

§ 5

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- b) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung), ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Absatz 2 errichtet, Entwässerungen nicht ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, auch wenn sie der ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei dienen;
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 Bayerisches Wassergesetz;
- d) Durchfahrten von Sportmotorbooten durch die „Weltenburger Enge“, sofern für sie von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine Einzelgenehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz erteilt worden ist;
- e) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und

¹ nunmehr StMUGV

² nicht mehr existent

von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

Zuständig für die Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen³ zuständig ist. Das Landratsamt Kelheim wird ermächtigt, Befreiungen von der Bestimmung des § 4 Buchstabe i dieser Verordnung zur Förderung der bergsteigerischen Ausbildung zuzulassen.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 18 Juni 1938 über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ (Bayerischer Regierungsanzeiger Nr. 186 vom 5. Juli 1938) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Niederbayern unter Nr. 1 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

³ nunmehr StMUGV